# Nomoskommentar

Ridder | Breitbach | Deiseroth [Hrsg.]

# Versammlungsrecht

des Bundes und der Länder

- Völker- und Europarecht
- Grundgesetz
- Versammlungsgesetz
- Strafgesetzbuch
- Landesrecht
- Geschichte

2. Auflage



### **Nomos Kommentar**

Dr. Michael Breitbach | Dr. Dieter Deiseroth [Hrsg.]

Begründet von Helmut Ridder, Michael Breitbach, Ulli F. H. Rühl und Frank-Walter Steinmeier

# Versammlungsrecht

des Bundes und der Länder

Völker- und Europarecht | GG | VersammlG StGB | Landesrecht | Geschichte

#### 2. Auflage

Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin | Prof. Dr. Tristan Barczak, LL.M., Universität Passau | Dr. Ylva Blackstein, Richterin am VG Bremen | RA Christian Brandt, Universität Bremen | Dr. Michael Breitbach, Kanzler der Universität Gießen a.D. | Sebastian Brinsa, Richter am Kammergericht | Dr. Dieter Deiseroth, Richter am BVerwG a.D. | Dr. Sebastian Bickenjäger, Referatsleiter beim Senator für Inneres, Bremen | Elena Sofia Ewering, Universität Bremen | Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M. (EHI), Universität Bremen | Andreas Gutmann, Universität Bremen | Hanna Haerkötter, Universität Bremen | Prof. Dr. Mathias Hong, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl | Simon Kase, Universität Bremen | Nils Kohlmeier, Universität Bremen | Prof. a.D. Dr. Martin Kutscha, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin | Prof. Dr. Ulrike Lembke, Humboldt-Universität zu Berlin | Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Universität Halle-Wittenberg | Till Oliver Rothfuß, Richter am BVerwG | Gianna M. Schlichte, Universität Bremen | Tore Vetter, Universität Bremen | Dr. Berit Völzmann, Universität Frankfurt am Main | Prof. Dr. Friederike Wapler, Universität Mainz | Dr. Philipp Wittmann, Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe





**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-0538-2

<sup>2.</sup> Auflage 2020

<sup>©</sup> Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

#### Vorwort

Nach 28 Jahren erscheint nun endlich die zweite Auflage dieses Kommentars. Zu danken ist das einer Initiative des Verlags, dem es 2012 gelungen war, Dieter Deiseroth davon zu überzeugen, das Projekt in Angriff zu nehmen. Acht Jahre hat es seit dem ersten konstituierenden Treffen gedauert, bis der Kommentar nun erscheinen kann – übrigens ziemlich genau der gleiche Zeitraum, den die Entstehung der ersten Auflage in Anspruch genommen hatte. Und so wie seinerzeit der ursprünglich geplante Umfang auf mehr als das zweieinhalbfache angeschwollen war, so ist der Umfang der zweiten Auflage zwar nicht verdoppelt, aber auch erheblich erweitert worden. Die Gründe liegen in Folgendem.

Ein lebendiges Versammlungswesen ist seit je einer der wichtigen Indikatoren für die Rolle der Zivilgesellschaft im politischen Gemeinwesen. Innen- aber auch außenpolitische streitige Themen gehen in Versammlungen ein und finden auch auf der Straße ihren Ausdruck. Genannt seien dafür als besonders prominente Beispiele nur die Asyl- und Migrationspolitik der frühen 90er Jahre und seit 2015 mit dem Aufkommen rechter und rechtsextremer Proteste und darauf reagierenden Gegendemonstrationen, die Friedensdemonstrationen aus Anlass der beiden Irak-Kriege 1991 und 2001/02 sowie des Kosovo-Kriegs Ende der 90er Jahre, die Proteste gegen die sog. Hartz IV-Reform, die diversen internationalen Gipfelveranstaltungen, die Demonstrationen nach der Finanzkrise, die zahlreichen Klima- und Umweltdemonstrationen, Proteste gegen die Atom- und Entsorgungspolitik etc.

Nicht zuletzt erzeugten diese und andere zahllosen Demonstrationen die seit 1992 erwartete Motorisierung (Ridder) der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sie bescherte eine Fülle an Material, mit der das Gericht das Grundrecht der Versammlungsfreiheit weit ausbuchstabierte und einen beachtlichen Beitrag zur Beseitigung des obrigkeitlichen Traditionsballastes leistete. All das war vor allem im Art. 8 GG darzustellen, kritisch auch ihre nicht legitimierbare "stabilisierende Funktion der Versammlungsfreiheit" für das real existierende politische System" (Ridder) zu würdigen und für die Bearbeitung des gesamten so genannten einfachen Rechts zu erschließen. Hinzu kam die kaum mehr überschaubare Fülle an verwaltungsgerichtlichen Urteilen, aber auch der Strafrechtsjustiz, die es aufzubereiten galt.

Neu zu kommentieren waren naturgemäß die Novellierungen des Bundesversammlungsgesetzes samt der Gräber- und Gedenkstätten- sowie der Bannmeilengesetzgebung. Die Föderalismusreform und die (bisher) fünf neuen Landesgesetze sowie einzelne Teilersetzungen des Bundesversammlungsgesetzes durch einzelne Landesgesetzgeber waren darzustellen und zu erläutern; dabei rückte, ebenfalls eine neue und weithin übersehene Folge der Föderalismusreform, auch die jeweilige landesverfassungsrechtliche Lage in den Blick.

Dem allgemeinen Strafrecht war ebenso wie das für das deutsche Versammlungsrecht seit Mitte des 19. Jahrhunderts in besonderer Weise charakterisierende Nebenstrafrecht besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um auszuschließen, dass bestraft wird, was von Grundrecht und Versammlungsgesetz wegen erlaubt ist. Die völker- und europarechtliche Rechtslage, bis 1992 für die Rechtsarbeit eher inexistent, war dringend und komplett neu aufzunehmen. Schließlich war es, was Helmut Ridder bereits in der ersten Auflage herausgestellt hatte, beiden Herausgeber erneut ein wichtiges Anliegen, neben der sozialwissenschaftlichen Fundierung insbesondere die Geschichte des Versammlungsrechts noch weiter als bisher möglich auszubauen; ihre Erträge sollen auch in methodischer Absicht für die dogmatische Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Im vereinigten Deutschland nun zwingend, war auch die bislang kaum bekannte Geschichte des Versammlungsrechts der DDR zu erzählen. Ebenso galt es, an die seit jüngerer Zeit in den Blick gekommene kolonialrechtliche Praxis des Kaiserreichs auch für das Versammlungsrecht zu erinnern. Es war paradoxerweise übrigens die kaiserliche Kolonialpolitik mit ihrem Genozid an den Herero und Nama - dem ersten Genozid des 20. Jahrhunderts -, die eine innenpolitische Konstellation nach den sog. Hottentotten-Wahlen geschaffen hatte, aus der heraus 1908 die bis dahin bestehende föderale Rechtszersplitterung beseitigt und das erste Reichsvereinsgesetz deutscher Geschichte geschaffen werden konnte.

Nach wie vor gibt es aus Sicht der grundrechtlichen Freiheit aber auch Desiderate gegenwärtiger Versammlungsrechtspraxis, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen: dazu rechnen insbesondere der Ausbau des staatlichen Überwachungsregimes samt dem Einsatz moderner Überwachungs- und Kommunikationstechniken, vor allem auch die damit verbundene Herabsetzung von Gefahrenschwellen für staatliches Eingriffshandeln im Namen von Terrorabwehr, der Ausgriff auf das Vorfeld von Versammlungen, ferner Polizeitaktiken, die nicht dem Grundsatz der Deeskalation verpflichtet sind. Als kritisch erweist sich seit einiger Zeit auch das partielle Versagen staatlichen Schutzes gegenüber rechtsextremen Aktionen und Veranstaltungen, die nicht zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen, son-

Vorwort

dern Andersdenkende einschüchtern und bedrohen und zivile Formen demokratischen Streitens erodieren lassen.

Die erste Auflage war von einer Gruppe Gießener Rechtswissenschaftler erarbeitet worden, die – wie es im Vorwort zur ersten Auflage heißt – eine langjährige enge und gemeinsame Zusammenarbeit in den 70er und 80er Jahre verbunden hatte. Von ihnen blieben für die Mitarbeit an der zweiten Auflage am Ende nur noch die beiden Herausgeber übrig. Es galt darum, eine neue Autorengruppe zu bilden. Autorinnen und Autoren waren neu zu gewinnen. Den Herausgebern lag daran, wegen des Wechsels in der Bearbeitung sowie der neu aufzugreifenden Rechtsmaterien das von Ridder im ersten Vorwort skizzierte rechtswissenschaftliche Profil des Kommentars, soweit als möglich, zu bewahren, fortzuschreiben, aber auch im offenen mitunter ausführlichen, gelegentlich kontroversen Dialog mit den Autorinnen und Autoren weiter zu entwickeln. Dort, wo aufgrund des wissenschaftlichen Pluralismus sachliche Divergenzen bestanden, war dafür Sorge zu tragen, diese für den Leser nachvollziehbar und argumentativ offenzulegen. Nun bleibt dem Leser überlassen zu beurteilen, ob und inwieweit dieser rechtswissenschaftliche Ansatz eingelöst wird – immerhin haben die Anstrengungen der ersten Auflage so weit getragen, dass der Kommentar nicht längst untergegangen ist, sondern noch bis in die jüngste Zeit rezipiert wird.

Dieter Deiseroth hat leider das Erscheinen der zweiten Auflage des Kommentars nicht mehr erleben können, er verstarb, viel zu früh, Ende August 2019. Dass es überhaupt zur zweiten Auflage kam, war ihm und seinem umsichtigen und umfassenden Engagement zu verdanken – nicht nur dort, wo er als Autor tätig war, sondern gerade auch im Rahmen der umfangreichen und zeitintensiven Koordination mit allen Autorinnen und Autoren, einer Verantwortung, der er sich in besonderer Weise als Mit-Herausgeber verpflichtet fühlte. Seine freundlich-beharrliche Sachbezogenheit half, gelegentliche Fährnisse zu überwinden, die auf dem Weg bis zum Erscheinen der zweiten Auflage von den Herausgebern zu meistern waren.

Herausgeber und die Autorinnen und Autoren danken dem Nomos Verlag für die Initiative zur Herausgabe der zweiten Auflage. In ganz besonderer Weise danken sie dem Lektor, Herrn Dr. Matthias Knopik, für seine äußerst fachkundige, stets ermutigende und von allergrößter Geduld und Freundlichkeit geprägte Unterstützung. Herrn Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano danken die Herausgeber für seine wertvolle Unterstützung zur Akquise neuer Autorinnen und Autoren in einer schwierigen Phase des Projektes; es half, das Erscheinen dieser Auflage zu sichern.

Gießen, im Mai 2020

Dr. Michael Breitbach

#### Vorwort der 1. Auflage

"Ruhe" als "erste Bürgerpflicht" hat seit geraumer Zeit ausgedient. Es gehört mittlerweile zu den Binsenweisheiten politischer und juristischer Rhetorik, dass öffentliche Versammlungen, Aufzüge und demonstrativer Protest mit nicht "von oben" aufgenötigten Themen "notwendig zum demokratischen Alltag gehören". Die versammlungsrechtliche Jurisprudenz kann sich heute auf den "Brokdorf-Beschluss" des Bundesverfassungsgerichts berufen, dessen erster Leitsatz "das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilzunehmen … zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens" zählt. Dem längst voraus, hatten Literatur und Judikatur begonnen, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften "im Licht" der als durch Art. 8 GG verbürgt angesehenen "Versammlungsfreiheit" zu interpretieren, mit deren Konstituierung das obrigkeitsstaatliche Untertanenethos endgültig verabschiedet sei. Auch die – erstaunlich wenigen – bisher erschienenen Erläuterungswerke zum Versammlungsgesetz von 1953 sind mehr oder weniger intensiv um die "grundrechts-" und "grundgesetzkonforme" Auslegung des Gesetzestexts bemüht.

Die Autoren des hier vorgelegten Kommentars zum Versammlungsgesetz, die diese Entwicklung durchaus im Auge haben, gehen ihr gegenüber von der beunruhigenden Beobachtung aus, dass das derart gezeitigte Resultat leider nicht in der erhofften Ausräumung von Ambivalenzen, Unklarheiten und Widersprüchen der versammlungsrechtlichen Jurisprudenz besteht, worauf die Praxis aber im Interesse der Rechtssicherheit angewiesen ist. Wenn z. B. der Hamburger Senat in seinem Beschluss zur Einkesselung von Demonstranten am 8. Juni 1986 erst im nachhinein "folgenschwere Irrtümer" von Polizeiführungen festgestellt hat, muß man sich fragen, wieweit solche Irrtümer – über ihre in diesem Fall destruktiven Folgen für die Festigung eines republikanischen Bewusstseins kann es keine Zweifel geben – auch auf den Zustand der vorfindlichen versammlungsrechtlichen Literatur und Judikatur zurückzuführen sind.

Dieser Zustand ist durch vordemokratische geschichtliche Hypotheken des deutschen Versammlungsrechts bedingt. Geschichte ist gegenwartsmächtige Vergangenheit. Um abgeschüttelt werden zu können, müssen geschichtliche Altlasten erst einmal erkannt werden. Beim Versammlungsrecht besteht die Belastung bis heute in der polizeirechtlichen Konzeptualisierung seiner Materie. Danach ist das Wahrnehmen von "Versammlungsfreiheit" immer noch bereits "an sich" für die etablierte Ordnung eine Gefahr, die in der Abfolge nationalliberaler (also nicht etwa liberaldemokratischer) Gesetzgebungsschübe nur "privilegiert" worden ist. Die aktuelle Virulenz dieser Verwurzelung der versammlungsrechtlichen Jurisprudenz tritt etwa bei ihrer häufig hilflosen, bisweilen gereizten Behandlung des Phänomens der sog. Spontandemonstrationen zutage, die, indem sie überhaupt als zulässig erachtet und von der für veranstaltete Demonstrationen geltenden Anmeldepflicht befreit werden, diesen gegenüber als noch weitaus mehr "privilegiert" erscheinen, nämlich geradezu mit einer Prämie dafür belohnt, dass sie, weil nicht veranstaltet, weniger ordnungskonform als jene sind. Das Bundesverfassungsgericht hat, unter dem Aspekt der demokratischen Gretchenfrage tendenziell richtig, hier die grundrechtliche "Versammlungsfreiheit" unmittelbar durchschlagen lassen ("Das Grundrecht und nicht das Versammlungsgesetz verbürgt die Zulässigkeit von Versammlungen und Aufzügen"). Aber es hat sich dabei noch tiefer in den Maschen seiner politisch determinierten "Methode" der a-historischen juristischen Methodenlosigkeit verstrickt. Damit ist die zeitgenössische Konditionierung des heutigen Versammlungsrechts benannt. Seine Jurisprudenz wird, während sie dem Vorrang des Grundrechts Geltung verschaffen will, durchtränkt von der auch den Art. 8 GG einbeziehenden bundesverfassungsgerichtlichen Metamorphose des ganzen Grundgesetzes in eine "Wertordnung", die auf die "stabilisierende Funktion der Versammlungsfreiheit" für das real existierende politische System abstellt und zu diesem Zweck in Ansehung des jeweils zur Entscheidung anstehenden Einzelfalls die Substitution passend ausgewählter "Werte" durch passend ausgewählte Realien des Systems ermöglicht. So droht sich denn doch, guten Vorsätzen zuwider, unter unübersichtlichen Rahmenbedingungen ein fataler historischer Zirkel zu schließen, der Versammlungsfreiheit als eine mit der Abwehr von Gefahren beauftragte Freiheit umschließt und sich dem "Wagnis" der Demokratie nicht öffnet, insbesondere für die polizeilichem Denken diametral entgegengesetzte Gleichheit vor dem Gesetz unsensibel macht. Mit dem selbst der polizeirechtlichen Jurisprudenz entstammenden "Verhältnismäßigkeitsprinzip" lässt sich die Entschärfung der antidemokratischen Mitgift des Absatzes 2 von Art. 8 GG nicht zuverlässig sichern. Nachdem, wie in der geschichtlichen Einleitung nachgewiesen wird, die in den jeweiligen Verfassungsurkunden proklamierte "Versammlungsfreiheit" nicht zuletzt durch den Absatz 2 des jeweiligen Grundrechtsartikels mehr und mehr zum Treibsatz reaktionärer Fortschreibungen des "einfachen"

Versammlungsrechts heruntergewirtschaftet worden ist, steht die Begründung republikanischen Versammlungsrechts immer noch erst in ihren Anfängen.

Rebus sic stantibus sahen die Autoren dieses Kommentars, die lange Jahre am rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Gießen zusammengearbeitet und miteinander diskutiert haben, es als ihre dringlichste Aufgabe an, dem durch den Einbruch der Grundgesetz-Metamorphose verursachten Zerfließen von Begrifflichkeit und Tatbestandlichkeit durch gründliche Bearbeitung der einzelnen Vorschriften des Versammlungsgesetzes mit dem zu Unrecht in Verruf geratenen konventionellen juristischen Handwerkszeug entgegenzuwirken. Unterschiedlich waren die Auffassungen darüber, wie viel Zurückhaltung ansonsten gegenüber diesem Einbruch am Platze sei. Die daraus resultierenden methodischen Unterschiede werden dem kritischen Auge der Benutzer nicht verborgen bleiben. Ihren Äußerungen dazu sehen wir gern entgegen. Wenn sie bestätigen könnten, dass dieser erste Versuch, die versammlungsrechtliche Jurisprudenz gegen den Strich zu kämmen, jedenfalls die Übersichtlichkeit des Geländes verbessert hat, wäre das bereits das Optimum dessen, was die Autoren momentan realistischerweise erwarten können. Gegen die Wiedergeburt eines nunmehr dem Systemschutz dienenden entpolitisierten Untertanenethos bleibt freilich noch mehr zu tun.

H.R.

Inhalts	verzeichnis	
Vorwort		5
Verzeich	nis der Autorinnen und Autoren	17
	okürzungsverzeichnis	2:
	ingsverzeichnis	25
	Geschichtliche Grundlegung	
	Zur historischen Entwicklung der Versammlungsfreiheit in Deutschland	
Kapitel 1	1 Versammlungsfreiheit vor 1848	32
Kapitel 2	2 Der Ertrag des Verfassungskonflikts von 1848 für die Versammlungsfreiheit	49
Kapitel 3	Brtwicklung der Versammlungsfreiheit seit 1848 bis zur Reichsgründung 1871	5
Kapitel 4		6'
Kapitel 3	-	139
Kapitel (		187
1		199
Kapitel ?		17)
rapiter	Bundesrepublik seit 1949	230
Kapitel 9	Ergänzende Anmerkungen zur Nachkriegsgeschichte in den Westzonen und der Bundesrepublik	23
	Transnationalisierung des Versammlungsrechts	
I. Ein	leitung	258
	sponsive Versammlungsfreiheit im transnationalen Kontext	26
	erlegalitäten	27
	slegung des Versammlungsrechts im interlegalen Kontext	28
	terielles transnationales Versammlungsrecht	28 32
v1. 1 az		32
	Artikel 8 GG [Versammlungsfreiheit]	
	ng	33
Teil I Teil II	Entstehungsgeschichte, Demokratiegebot und Regelungsebenen	33:
Teil III	Beschränkungen der Versammlungsfreiheit	35. 41
ICH III	Descrirankungen der versammungstremen	71
	Versammlungsgesetz (VersammlG)	
	Abschnitt I	
	Allgemeines	
§ 1 [	Versammlungsrecht]	46
§ 2 [	Namensangabe des Veranstalters, Störungs- und Waffentragungsverbot]	48
	Uniformverbot]	50
§ 4	Verbot nationalsozialistischer Symbole] (weggefallen)	52.

	Abschnitt II Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen	
6.7		52
§ 5 § 6	[Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen]	525 541
§ 7	[Versammlungsleiter]	55(
§ 8	[Aufgaben des Versammlungsleiters]	562
§ 9	[Ordner]	573
§ 10	[Folgepflicht der Versammlungsteilnehmer]	579
§ 11	[Ausschluss von Störern]	584
§ 12	[Entsendung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten]	591
§ 12 a	[Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei]	604
§ 13	[Polizeiliche Auflösung von Versammlungen]	603
	Abschnitt III	
	Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge	
§ 14	[Anmeldung]	619
§ 15	[Verbot von Versammlungen im Freien, Auflagen, Auflösung]	650
§ 16	[Bannkreise]	856
§ 17	[Ausnahme für religiöse Feiern usw., Volksfeste]	896
§ 17 a	[Schutzwaffenverbot; Vermummungsverbot]	905
§ 18	[Besondere Vorschriften für Versammlungen unter freiem Himmel]	938
§ 19	[Besondere Vorschriften für Aufzüge]	948
§ 19 a	[Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei]	956
§ 20	[Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit]	975
	Abschnitt IV Straf- und Bußgeldvorschriften	
6.24	_	00.
§ 21	[Störung von Versammlungen und Aufzügen]	986
§ 22	[Beeinträchtigung und Bedrohung der Versammlungsleitung und Ordner]	994
§ 23	[Öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an verbotener Versammlung]	1002
§ 24 § 25	[Abweichende Durchführung von Versammlungen und Aufzügen]	1012
§ 26	[Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen und Aufzüge]	1012
§ 27	[Führung von Waffen]	1025
§ 28	[Verstöße gegen Uniform- und politisches Kennzeichenverbot]	1043
§ 29	[Ordnungswidrigkeiten]	1047
§ 29 a	[Ordnungswidrigkeiten]	1057
§ 30	[Einziehung]	1062
§ 31	(Aufhebungsvorschriften)	1064
§ 32	[Geltung in Berlin] (gegenstandslos)	1064
§ 33	[Inkrafttreten]	1065
	Strafgesetzbuch	
§ 80 a	StGB Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression	1067
§ 86 a		1076
© 111 °		1089

<b>§ 125 StGB</b>	Landfriedensbruch	1097
§ 125 a StGE		1110
§ 130 StGB	Volksverhetzung	1113
§ 130 a StGI		1131
§ 240 StGB	Nötigung	1136
3		
	Landesrecht	
Das Versamı	mlungsrecht nach der Föderalismusreform	1159
	Baden-Württemberg	
A. Landesg	rundrecht (Art. 2 BWVerf)	1167
	ilengesetz	1172
C. Zuständ	igkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1172
	Bayern	
A -11 1442	•	4477
Artikel 113	Verfassung des Freistaates Bayern	1175
Artikel 1	Grundsatz	1179
Artikel 2 Artikel 3	Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich	1180
Artikel 3 Artikel 4	Versammlungsleitung	1181
Artikel 4 Artikel 5	Leitungsrechte und -pflichten	1183
Artikel 6	Waffenverbot	1193 1194
Artikel 7	Uniformierungs- und Militanzverbot	1194
Artikel 8	Störungsverbot, Aufrufverbot	1197
Artikel 9	Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen	1200
Artikel 10	Veranstalterrechte und -pflichten	1204
Artikel 10 Artikel 11	Ausschluss von Störern, Hausrecht	1205
Artikel 12	Beschränkungen, Verbote, Auflösung	1210
Artikel 13	Anzeige- und Mitteilungspflicht	1213
Artikel 14	Zusammenarbeit	1225
Artikel 15	Beschränkungen, Verbote, Auflösung	1228
Artikel 16	Schutzwaffen- und Vermummungsverbot	1235
Artikel 17	Befriedeter Bezirk	1247
Artikel 18	Schutz des Landtags	1247
Artikel 19	Zulassung von Versammlungen	1247
Artikel 20	Strafvorschriften	1248
Artikel 21	Bußgeldvorschriften	1252
Artikel 22	Einziehung	1262
Artikel 23	Einschränkung von Grundrechten	1262
Artikel 24	Zuständigkeiten	1263
Artikel 25	Keine aufschiebende Wirkung der Klage	1266
Artikel 26	Kosten	1266
Artikel 27	(aufgehoben)	1266
Artikel 28	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	1267

#### Inhaltsverzeichnis

	Berlin	
A.	Landesgrundrecht (Art. 26 VvB)	1269
	Berliner Versammlungsaufzeichnungsgesetz	1271
C.	Bannmeilengesetz	1274
D.	Gedenkstättenschutzgesetz	1274
E.	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1275
	Brandenburg	
A.	Landesgrundrecht (Art. 23 BbgVerf)	1279
	Gesetz zu § 15 Abs. 2	1281
C.	Gräberstätten-Versammlungsgesetz	1281
D.	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1282
	Bremen	
A.	Landesgrundrecht (Art. 16 BremVerf)	1285
В.	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1288
	Hamburg	
Α.	Landesgrundrecht	1291
	Bannkreisgesetz	1291
C.	Gesetz zum Schutz der KZ-Gedenkstätte Neuengamme	1291
D.	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1291
	Hessen	
A.	Landesgrundrecht (Art. 14 HessVerf)	1295
В.	Gesetz über die Bannmeile	1298
C.	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1299
	Mecklenburg-Vorpommern	
A.	Landesgrundrecht (Art. 5 MVVerf)	1303
В.	Gräberstättengesetz	1307
C.	Landesrechtliche Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1309
	Niedersachsen	
Ar	tikel 3 Niedersächsische Verfassung	1313
§ 1	Grundsatz	1316
§ 2		1317
§ 3	Friedlichkeit und Waffenlosigkeit	1318
§ 4	Störungsverbot	1321
§ 5		1323
§ 6		1334
§ 7		1339
§ 8		1343
§ 9		1348
0 1	O. Resondere Maßnahmen	1360

§ 11	1 Anwesenheitsrecht der Polizei	1369
§ 12	2 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen	1374
§ 13	3 Versammlungsleitung	1378
§ 14	6, , ,	1382
§ 15		1386
§ 16	Anwesenheitsrecht der Polizei	1388
§ 17	6 6	1394
§ 18	e e	1395
§ 19		1396
\$ 20		1396
§ 21		1400
§ 22		1413
§ 23	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	1413
§ 24		1414
§ 25	5 Kostenfreiheit	1416
	Nordrhein-Westfalen	
Α	Landesgrundrecht (Art. 4 NRWVerf)	1417
	Bannmeilengesetz	1421
	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1421
С.	Zustandigketts ; vertainens und Rosteinegerungen	1121
	Rheinland-Pfalz	
A.	Landesgrundrecht (Art. 12 RhPfVerf)	1425
	Landesgesetz über die Bildung eines befriedeten Bezirks	1428
	Landesgesetz zum Schutz der Gedenkstätte KZ Osthofen und der Gedenkstätte	
	SS-Sonderlager/KZ Hinzert	1428
D.	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1428
	Saarland	
Λ	Landesgrundrecht (Art. 6 SaarlVerf)	1433
	Gesetz über den Landtag des Saarlandes	1443
	Gesetz um Schutz der Gedenkstätte "Ehemaliges Gestapo-Lager Neue Bremm"	1443
	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1443
υ.	Zustandigkeits-, verramens- und Kosteniegerungen	177.
	Sachsen	
Arti	ikel 23 Verfassung des Freistaates Sachsen [Versammlungsfreiheit]	1447
§ 1	[Versammlungsrecht]	1449
§ 2	[Namensangabe des Veranstalters, Störungs- und Waffentragungsverbot]	1450
§ 3	[Uniformverbot]	1451
§ 4	[Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen]	1452
§ 5	[Ausschluss bestimmter Personen]	1452
§ 6	[Versammlungsleiter]	1452
§ 7	[Aufgaben des Versammlungsleiters]	1453
§ 8	[Ordner]	1453
§ 9	[Folgepflicht der Versammlungsteilnehmer]	1453
¢ 10	) [Ausschluss von Störern]	1453

#### Inhaltsverzeichnis

§ 11	[Polizeibeamte]	1454
§ 12	[Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei]	1461
§ 13	[Polizeiliche Auflösung von Versammlungen]	1462
§ 14	[Anzeigepflicht]	1462
§ 15	[Verbot von Versammlungen im Freien, Auflagen, Auflösung]	1470
§ 16	[Ausnahmen für religiöse Feiern, Volksfeste]	1475
§ 17	[Schutzwaffenverbot, Vermummungsverbot]	1475
§ 18	[Besondere Vorschriften für Versammlungen unter freiem Himmel]	1488
§ 19	[Besondere Vorschriften für Aufzüge]	1488
§ 20	[Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei]	1489
§ 21	[Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit]	1490
§ 22	[Störung von Versammlungen und Aufzügen]	1491
§ 23	[Beeinträchtigung oder Bedrohung von Versammlungsleitung und Ordnern]	1491
§ 24	[Öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an verbotenen Versammlungen]	1491
§ 25	[Verwendung bewaffneter Ordner]	1491
§ 26	[Abweichende Durchführung von Versammlungen und Aufzügen]	1491
§ 27	[Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen]	1492
§ 28	[Führen von Waffen]	1492
§ 29	[Verstöße gegen das Uniformverbot]	1492
§ 30	[Ordnungswidrigkeiten]	1493
§ 31	[Einziehung]	1499
§ 32	[Sachliche Zuständigkeit]	1499
§ 33	[Örtliche Zuständigkeit]	1501
Zust	ändigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen (soweit nicht im SächsVersG enthalten)	1502
	Sachsen-Anhalt	
A . *1		4.50
	tel 12 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	1505
§ 1	Versammlungsfreiheit	1512
§ 2	Einladung, Störungs- und Bewaffnungsverbot	1513
§ 3	Uniformierungsverbot	1513
§ 4	Verbot einer öffentlichen Versammlung	1515
§ 5	Beschränkung des Teilnehmerkreises	1515
§ 6	Versammlungsleiter	1515
§ 7	Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters	1515
§ 8	Ordner	1516
§ 9	Teilnehmerpflichten	1516
§ 10	Ausschlussrecht	1516
§ 11	Auflösung einer Versammlung	1517
§ 12	Anmeldepflicht	1517
§ 13	Beschränkungen, Verbote, Auflösung	1525
§ 14	Erinnerungsorte und Erinnerungstage	1531
§ 15	Bewaffnungs- und Vermummungsverbot	1531
§ 16	Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel	1544
§ 17	Durchführung eines Aufzugs	1545
§ 18	Bild- und Tonaufzeichnungen	1545
§ 19	Einschränkung von Grundrechten	1546
U) ()	Störing von Versammlingen	1546

§ 21	Störung der Versammlungsleitung	1546
§ 22	Öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung	1547
§ 23	Einsatz bewaffneter Ordner	1547
§ 24	Missachtung von Beschränkungen	1547
§ 25	Missachtung von Verbots- oder Auflösungsverfügungen	1547
§ 26	Missachtung des Bewaffnungs- oder Vermummungsverbots	1547
§ 27	Missachtung des Uniformierungsverbots	1548
§ 28	Ordnungswidrigkeiten	1548
\$ 29	Voraussetzungen der Einziehung	1555
§ 30	Inkrafttreten	1555
Zusta	ändigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1555
	Schleswig-Holstein	
Artik	tel 3 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	1559
§ 1	Versammlungsfreiheit	1561
§ 2	Begriff der öffentlichen Versammlung	1562
§ 3	Schutzaufgabe und Kooperation	1562
§ 4	Veranstaltung einer Versammlung	1568
§ 5	Versammlungsleitung	1569
§ 6	Befugnisse der Versammlungsleitung	1570
§ 7	Störungsverbot	1574
§ 8	Waffen- und Uniformverbot	1575
§ 9	Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)	1577
§ 10	Anwesenheit der Polizei	1580
§ 11	Anzeige	1587
§ 12	Erlaubnisfreiheit	1594
§ 13	Beschränkungen, Verbot, Auflösung	1595
§ 14	Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen	1601
§ 15	Durchsuchung und Identitätsfeststellung	1604
§ 16	Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen	1609
§ 17	Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot	1611
§ 18	Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum	1624
§ 19	Einladung	1629
§ 20	Beschränkung, Verbot, Auflösung	1629
§ 21	Ausschluss von Störern; Hausrecht	1633
§ 22	Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton	1635
§ 23	Straftaten	1637
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	1639
§ 25	Einziehung	1649
$\S 26$	Kosten	1649
§ 27	Zuständigkeitsregelungen	1650
§ 28	Einschränkung von Grundrechten	1654

#### Inhaltsverzeichnis

	Thüringen	
Α.	Landesgrundrecht (Art. 10 ThürVerf)	1657
В.	Gesetz zum Schutz der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora	1659
C.	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	1660
Sti	chwortverzeichnis	1663

#### Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

```
Prof. Dr. Clemens Arzt, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin §§ 12 a, 19 a, 32 VersammlG
Art. 9 BayVersG
VersAufzG Bln
§§ 12, 17 NVersG
§§ 12, 20 SächsVersG
§ 18 VersG LSA
§§ 16, 22 VersFG SH
```

Prof. Dr. Tristan Barczak, LL.M., Universität Passau

§ 15 Abs. 1 VersammlG

Art. 15 Abs. 1, 3 BayVersG

§ 8 Abs. 2 NVersG

§ 15 Abs. 1 SächsVersG

§ 13 Abs. 1 VersG LSA

§ 13 Abs. 1, 3, 5–9 VersFH SH

Dr. Ylva Blackstein, Richterin am VG Bremen; bis Juli 2019 wiss. Mitarbeiterin am BVerfG §§ 4, 12, 14 VersFG SH

RA Christian Brandt, Universität Bremen

Art. 2 BWVerf

HmbVerf

Art. 5 MVVerf

Art. 3 NdsVerf

Art. 4 NRWVerf

Art. 6 SaarlVerf

Art. 12 LSAVerf

Art. 3 Verf SH

Dr. Michael Breitbach, Kanzler der Universität Gießen a.D.

Geschichtliche Grundlegung, Kapitel 1-6 (mit Deiseroth), Kapitel 7, 9

§ 2 VersammlG (mit *Rothfuß*), § 3 VersammlG (mit *Wapler*), §§ 7–9, 16, 18, 19 VersammlG, § 20 VersammlG (mit *Deiseroth*), § 28 VersammlG (mit *Wapler*), § 29 a VersammlG, § 31 VersammlG (mit *Deiseroth*), § 33 VersammlG

Art. 3 BayVersG, Art. 4 Abs. 1, 2 BayVersG, Art. 6 BayVersG, Art. 7 BayVersG (mit *Wapler*), Art. 8 BayVersG (mit *Rothfuß*), Art. 10 Abs. 5 BayVersG, Art. 11 BayVersG (mit *Rothfuß*), Art. 13 Abs. 5–7 BayVersG; Art. 17–19 BayVersG, Art. 23 BayVersG (mit *Deiseroth*)

§ 3 NVersG (mit Wapler), § 7 NVersG, § 13 NVersG (mit Rothfuβ), §§ 18, 19 NVersG, § 23 NVersG (mit Deiseroth)

§ 2 SächsVersG (mit Rothfuß), § 3 SächsVersG (mit Wapler), § § 6–8 SächsVersG, § § 18, 19 SächsVersG, § 21 SächsVersG (mit Deiseroth), § 29 SächsVersG (mit Wapler)

§ 2 VersG LSA (mit Rothfuß), § 3 VersG LSA (mit Wapler), §§ 6–8 VersG LSA, §§ 16, 17 VersG LSA, § 19 VersG LSA (mit Deiseroth), § 27 VersG LSA (mit Wapler)

§ 5 VersFG SH, § 6 VersFG SH (mit Rothfuβ), § 8 VersFG SH (Abs. 2 mit Wapler), § 21 VersFG SH (mit Rothfuβ), § 28 VersFG SH (mit Deiseroth)

Bannmeilengesetze der Länder

Sebastian Brinsa, Richter am Kammergericht

§§ 21–27, 30 VersammlG

Art. 20, 22 BayVersG

§§ 20, 22 NVersG

§§ 22–28, 31 SächsVersG

§§ 20–26, 29, 30 VersG LSA

§§ 23, 25 VersFG SH

```
Dr. Dieter Deiseroth, Richter am BVerwG a.D.
  Geschichtliche Grundlegung, Kapitel 1–6 (mit Breitbach)
  Art. 8 GG (mit Kutscha)
  § 15 VersammlG (Entstehungsgeschichte und Abs. 3, 4), §§ 20, 31 VersammlG (mit Breitbach)
  Art. 15 BayVersG (Entstehungsgeschichte und Abs. 4); Art. 23 BayVersG (mit Breitbach)
  § 8 NVersG (Entstehungsgeschichte und Abs. 3), § 23 NVersG (mit Breitbach)
  § 15 SächsVersG (Entstehungsgeschichte und Abs. 3, 4), § 21 SächsVers (mit Breitbach)
  § 13 VersG LSA (Entstehungsgeschichte und Abs. 4, 5), § 19 VersG LSA (mit Breitbach)
  § 13 VersFG SH (Entstehungsgeschichte und Abs. 2); § 28 VersFH SH (mit Breitbach)
Dr. Sebastian Eickenjäger, Leiter des Referats "Staatsangehörigkeit und Ordnungsrecht" beim Senator
  für Inneres der Freien Hansestadt Bremen
  Transnationalisierung des Versammlungsrechts (mit Fischer-Lescano)
  § 5 VersammlG (mit Haerkötter und Vetter), § 13 VersammlG (mit Ewering und Kohlmeier)
  § 14 NVersG, § 15 NVersG (mit Völzmann)
  Art. 12 Verf R-P
  § 4 SächsVersG (mit Haerkötter und Vetter), § 13 SächsVersG (mit Ewering und Kohlmeier)
  § 4 VersG LSA (mit Haerkötter und Vetter)
  § 9 VersFG SH
Elena Sofia Ewering, Universität Bremen
  § 13 VersammlG (mit Eickenjäger und Kohlmeier)
  § 13 SächsVersG (mit Eickenjäger und Kohlmeier)
  § 3 VersFG SH (mit Kohlmeier); § 20 VersFG SH (mit Vetter)
Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M. (EHI), Universität Bremen
  Transnationalisierung des Versammlungsrechts (mit Eickenjäger)
  Landesrechtliche Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen Bln und Brem
  Art. 26 VvB
  Art. 16 BremVerf
  § 18 VersFG SH
Andreas Gutmann, Universität Bremen
  Art. 113 BayVerf
  Art. 10 Abs. 3-4 BayVersG; Art. 14, 24-26, 28 BayVersG
  Art. 23 BbgVerf
  Art. 14 HessVerf
  Art. 23 SächsVerf
  §§ 32, 33 SächsVersG
  Art. 10 ThüVerf
Hanna Haerkötter, Universität Bremen
  § 5 VersammlG (mit Eickenjäger und Vetter)
  Art. 12 BayVersG (mit Kohlmeier)
  § 4 SächsVersG (mit Eickenjäger und Vetter)
  § 4 VersG LSA (mit Eickenjäger und Vetter)
  § 15 VersFG SH (mit Vetter)
Prof. Dr. Mathias Hong, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
  § 15 Abs. 2 VersammlG
  Art. 15 Abs. 2 BayVersG
  § 8 Abs. 4 NVersG
  § 15 Abs. 2 SächsVersG
  § 13 Abs. 2, 3 VersG LSA; 14 VersG LSA
  § 13 Abs. 4 VersFG SH
  Gedenkstättengesetze der Länder
  Gräberstätten-VersammlG Bbg, GräberstättenG MV
```

```
Simon Kase, Universität Bremen
  Landesrechtliche Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen in den Ländern
  BW, Bbg, Hmb, Hess, MV, NRW, R-P, Saarl, Sachs, LSA, Thü
  §§ 26, 27 VersFG SH
Nils Kohlmeier, Universität Bremen
  § 13 VersammlG (mit Eickenjäger und Ewering)
  Art. 12 BayVersG (mit Haerkötter)
  § 13 SächsVersG (mit Eickenjäger und Ewering)
  § 3 VersFG SH (mit Ewering)
Prof. a.D. Dr. Martin Kutscha, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
  Art. 8 GG (mit Deiseroth)
Prof. Dr. Ulrike Lembke, Humboldt-Universität zu Berlin
  §§ 12, 14, 17 a, 29 VersammlG
  Art. 4 Abs. 3 BayVersG, Art. 13 Abs. 1-4 BayVersG; Art. 16, 21 BayVersG
  §§ 5, 9, 11, 16, 21 NVersG
  §§ 11, 14, 17, 30 SächsVersG
  §§ 12, 15, 28 VersG LSA
  §§ 10, 11, 17, 24 VersFG SH
Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Universität Halle-Wittenberg
  §§ 86 a, 111, 125, 125 a, 130, 130 a, 240 StGB
Till Oliver Rothfuß, Richter am BVerwG
  § 2 VersammlG (mit Breitbach), §§ 6, 10, 11, 17 VersammlG
  Art. 5 BayVersG, Art. 8 BayVersG (mit Breitbach), Art. 10 Abs. 1–2 BayVersG, Art. 11 BayVersG
  (mit Breitbach)
  § 4 NVersG, § 13 NVersG (mit Breitbach)
  § 2 SächsVersG (mit Breitbach), §§ 5, 9, 10, 16 SächsVersG
  § 2 VersG LSA (mit Breitbach), §§ 5, 9, 10, 11 VersG LSA
  § 6 VersFH SH (mit Breitbach); § § 7, 19 VersFG SH, § 21 VersFG SH (mit Breitbach)
Gianna M. Schlichte, Universität Bremen
  § 80 a StGB
Tore Vetter, Universität Bremen
  § 5 VersammlG (mit Eickenjäger und Haerkötter)
  § 4 SächsVersG (mit Eickenjäger und Haerkötter)
  § 4 VersG LSA (mit Eickenjäger und Haerkötter)
  § 15 VersFG SH (mit Haerkötter), § 20 VersFG SG (mit Ewering)
Dr. Berit Völzmann, Universität Frankfurt am Main
  §§ 6, 10 NVersG, § 15 NVersG (mit Eickenjäger), §§ 24, 25 NVersG
Prof. Dr. Friederike Wapler, Universität Mainz
  § 1 VersammlG, §§ 3, 28 VersammlG (mit Breitbach)
  Das Versammlungsrecht nach der Föderalismusreform
  Art. 1, 2 BayVersG, Art. 7 BayVersG (mit Breitbach)
  §§ 1, 2 NVersG, § 3 NVersG (mit Breitbach)
  § 1 SächsVersG, § 3, 29 SächsVersG (mit Breitbach)
  § 1 VersG LSA, § 3, 27 VersG LSA (mit Breitbach)
  §§ 1, 2 VersFG SH, § 8 Abs. 2 VersFG SH (mit Breitbach)
Dr. Philipp Wittmann, Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe; bis April 2020 wiss. Mitarbeiter am
  § 15 VersammlG (Polizeirechtsfestigkeit)
  Art. 15 Abs. 1 BayVersG
  § 8 Abs. 1 NVersG
```

§ 13 Abs. 1 VersFG SH

#### Transnationalisierung des Versammlungsrechts

I. Einleitung	1		a)	Allgemeine Erklärung der Men-	
II. Responsive Versammlungsfreiheit im trans-			/	schenrechte	79
nationalen Kontext	5		b)	IPbpR und andere universelle Men-	
1. Responsives Versammlungsrecht	11		,	schenrechtsabkommen	80
a) Responsivität	12			aa) IPbpR	81
b) Gewährleistung der Responsivität				bb) UN-KRK	86
der institutionalisierten Demokra-			c)		
tie	14		- /	Diplomatie- und Respektregelun-	
2. Dogmatische Folgen aus dem Struktur-				gen	87
wandel der Öffentlichkeit	16			aa) Versammlungen vor Militär-	
a) Vom materialen zum offenen Ver-				einrichtungen	88
sammlungsbegriff	17			bb) Versammlungen vor diploma-	
aa) Weiter Versammlungsbegriff	18			tischen und konsularischen	
bb) Enger Versammlungsbegriff	20			Vertretungen	89
cc) Offener Versammlungsbegriff	24			cc) Ausländische Wahlkampfauf-	
b) Versammlungsformen	27			tritte in Deutschland	93
aa) Einpersonen-Versammlungen	28		d)	Seerecht	
bb) Inszenierungen der Körper-			e)	Investitionsrecht	101
lichkeit ohne gemeinsame ört-			f)	Humanitäres Völkerrecht	
liche Präsenz	31	2.		gionale Regeln	109
cc) Virtuelle Versammlungen	33		a)	1	
c) Vom Status zur grundrechtstypi-	•			vention	109
schen Gefährdungslage	38			aa) Besonderheiten für den öffent-	120
aa) Grundrechtsverpflichtete	39			lichen Dienst	128
bb) Grundrechtsberechtigte	41			bb) Einschränkungen bei Dritt-	120
III. Interlegalitäten  1. Bundesrecht und Landesrecht	44 45			staatsangehörigen?	130
	43			cc) Diskriminierungsverbot im	122
a) Verfassungsrechtliche Normierun-	46			personalen Schutzbereich dd) Verwirkung	
genb) (Bundes)Versammlungsgesetz als	40		b)	,	
Landesrecht	54		D)	aa) Schutzbereich	
2. Europäische Union	58			bb) Eingriffsrechtfertigung	
a) Anwendungsvorrang des Unions-	30			(1) Spannungsfeld Grund-	137
rechts	59			freiheiten und Versamm-	
b) Versammlungsrecht und Recht der	37			lungsfreiheit	140
Europäischen Union	60			(2) Videoüberwachung	
aa) JI-Richtlinie	64			(3) Whistleblowing und Ver-	1.0
bb) Geschäftsgeheimnis-Richtlinie	65			sammlungsrecht	149
3. Internationales Recht	66			cc) Unionale Überlagerung des	1.,
a) Internationales Recht und bundes-				Schutzbereichs des Art. 8 GG	150
staatlicher Verbund	67	3.	Qu	erschnittsfragen	157
b) Versammlungsrecht und internatio-			a)	Wirtschaft und Menschenrechte	
nales Recht	70		b)		
4. Transnationales, nicht-formales Recht	71			freiheit im Falle eines Notstandes	168
IV. Auslegung des Versammlungsrechts im		VI. Faz	zit .		173
interlegalen Kontext	72				
V. Materielles transnationales Versammlungs-					
recht	78 70				
1. Globale Regeln	79				

#### I. Einleitung

So wie eine rein nationale Theorie der Versammlung das Phänomen der Versammlung in der transnationalen Konstellation nicht zu erfassen vermag, weil erst an der Transnationalisierung des Phänomens orientierte Betrachtungen "Einblicke in transnationale Bündnisformen oder globale Netzwerke geben, wie sie etwa für die Occupy-Bewegung typisch sind",¹ so wird auch eine rein nationalrechtlich orientierte Betrachtung des Versammlungsrechts der Komplexität der rechtlichen Konstellation nicht gerecht. Denn das Versammlungsrecht auf Bundes- und Länderebene ist maßgeblich mit transnationalen Rechtsordnungen verflochten.

<sup>1</sup> Butler, Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung, 2016, 208.

Dabei ist unter dem Begriff des "transnationalen Rechts" nicht nur das politikferne Recht in lex mercatoria, lex maritima und lex sportiva zu verstehen, sondern auch das supra- und internationalen Quellen entspringende Recht.<sup>2</sup> Insbesondere das Recht der Europäischen Union sowie regionales und universelles internationales Recht und die in diesen Rechtsordnungen eingesetzten Gerichte haben für die Gestaltung und Bestimmung des Versammlungsrechts zentrale Bedeutung. Sozialstruktur und Rechtsdogmatik korrelieren hier insoweit, wobei ironischerweise gerade die Dezentralisierung des Versammlungsrechts durch die Föderalismusreform der Bedeutung des Transnationalen im Versammlungsrecht in der deutschen Rechtsordnung neue Impulse verliehen hat, da die internationalen vertraglichen (Art. 59 Abs. 2 GG) und gewohnheitsrechtlichen (Art. 25 GG) Bestimmungen am Vorrang des Bundesrechts vor Landesrecht (Art. 31 GG) partizipieren und den Anwendungsvorrang des Unionsrechts (Art. 23 GG) komplettieren.

Der Einfluss der transnationalrechtlichen Regulierungen der Versammlungsfreiheit wird erheblich unterschätzt, sofern über den Verweis auf das (vermeintlich) hohe Schutzniveau des Art. 8 GG der Einfluss des transnationalen Rechts relativiert wird, weil es kaum vorstellbar sei, dass eine transnationale Verletzung der Versammlungsfreiheit festgestellt werde, "die nicht schon als Verletzung von Art. 8 GG hätte erfolgreich gerügt werden können".3 Wie auch die Behauptung, dass das Versammlungsrecht nur in geringem Umfang "durch Normen des internationalen oder supranationalen Rechts geprägt" sei,4 verkennt diese Relativierung der Transnationalisierung des Versammlungsrechts die Dynamiken der Interlegalität, die gerade auch im Versammlungsrecht zum Tragen kommen: (1) Zum einen gibt es durchaus Fälle, in denen der Schutzstandard der Versammlungsfreiheit im transnationalen Recht höher ausfällt bzw. transnational bereits eine Konkretisierung erfahren hat, die im nationalen Recht noch nicht vergleichbar erfolgt ist. Beispiele sind der personale Schutzbereich des Grundrechts, das im GG als Deutschengrundrecht ausgestaltet, transnational aber universell formuliert ist (→ Rn. 135 und 156), zum anderen das Recht auf Generalstreik, das im deutschen Recht umstritten ist, im internationalen Recht aber teilweise als Bestandteil der Versammlungsfreiheit konzipiert wird (→ Rn. 80), ferner Einpersonen-Versammlungen, die der EGMR im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung anerkennt (→ Rn. 28 ff.), das Versammlungs- und Streikrecht von Beamt\*innen (→ Rn. 129) und Selbsthilfemaßnahmen, die der EGMR anders bewertet als das BVerfG (→ Rn. 26), sowie schließlich der Schutz von Online-Versammlungen, wobei die Versammlungsfreiheit international als "online as well as offline", im nationalen Recht aber meist traditionell ausschließlich als "offline" konzipiert wird (→ Rn. 33 ff.). (2) Sodann ergeben sich Grenzen der Versammlungsfreiheit bisweilen erst aus dem Zusammenwirken der nationalen Norm mit völkervertraglichen und/oder -gewohnheitsrechtlichen Einschränkungen. Beispiele sind die Auswirkungen des Rechts der diplomatischen und konsularischen Beziehungen auf die Ausübung der Versammlungsfreiheit vor Botschaften und Konsulaten (→ Rn. 89 ff.), Auftritte ausländischer Politiker\*innen auf Versammlungen in Deutschland (→ Rn. 93 ff.) oder die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit im bewaffneten Konflikt (→ Rn. 102 ff.). Ferner (3) können transnationalrechtliche Vereinbarungen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit vorsehen und damit die Frage evozieren, welcher Schutzstandard denn nun gilt. Beispiele sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit in Freihandelsverträgen (→ Rn. 101) oder in Vereinbarungen privat-öffentlicher Form wie im Rahmen der Bewerbung um internationale Sportereignisse (→ Rn. 113). Weiterhin (4) können über den Hebel des supranationalen Rechts der EU nationale Garantien überformt und auch ausgehöhlt werden; so wenn die Rechtsprechung des EuGH die Versammlungsfreiheit in einer fragwürdigen Weise vom inhaltlichen Ziel der Versammlung abhängig macht (→ Rn. 142). Schließlich (5) gibt es transnationale Bereiche, die zwar die Erwartungsstrukturen im Bereich der Versammlungsfreiheit mit Auswirkungen für deutsche Unternehmen, Verbraucher ua prägen und ggf. eine Gefahr für die Versammlungsfreiheit darstellen, die aber bislang in der versammlungsrechtlichen Diskussion zu Unrecht vernachlässig werden. Beispiele sind die Behandlung der Versammlungsfreiheit vor transnationalen Schiedsgerichten (→ Rn. 101) und die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit zur Artikulation von Missständen in globalen Lieferketten transnationaler Unternehmen (→ Rn. 158 ff.).

Um die Auswirkungen der Transnationalisierung auf die Regulierung der Versammlungsfreiheit nachzuvollziehen, ist im Folgenden zunächst ein rechtstheoretisches Konzept "responsiver Versammlungsfreiheit im transnationalen Kontext" zu entwickeln (hierzu II.). Sodann wird in genereller Form zu be-

<sup>2</sup> Klassisch zum Begriff Jessup, Transnational Law, 1956; siehe ferner die Beiträge in Calliess (Hrsg.), Transnationales Recht, 2014.

<sup>3</sup> Ripke, HbVersR, 89 Rn. 3.

<sup>4</sup> Gusy, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 8 Rn. 6.

und des Sozialprestiges in der Sozialordnung voraussetzen müsse. <sup>92</sup> Es mag hier offenbleiben, ob *Luhmanns* soziologische Diagnosen der gegenwärtigen "Verfassungswirklichkeit" entsprechen. Jedenfalls dürfen sie nicht zu verfassungsrechtlichen normativen Vorgaben des Grundgesetzes für die Interpretation von Grundrechten wie Art. 8 GG aufgewertet und in solche umgemünzt werden. Anderenfalls würde der fundamentale Zusammenhang der grundrechtlichen Gewährleistung mit der zentralen normativen "Staatszielbestimmung" in Art. 20 GG ("Demokratiegebot") verkannt.

Soweit das BVerfG in seinem Brokdorf-Beschluss vom 14.5.1985<sup>93</sup> Versammlungen in Anlehnung an eine Formulierung von *Heinrich Hannover*<sup>94</sup> und *Konrad Hesse* als "ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie" bezeichnet hat, ist dies vor allem bei Vertretern eines neueren etatistischen Demokratieverständnisses<sup>95</sup> auf Zurückhaltung und Kritik gestoßen. <sup>96</sup> *Depenheuer* weist dabei – insoweit zutreffend – darauf hin, dass das Gebrauchmachen von Art. 8 GG keine Ausübung von Staatsgewalt ist. <sup>97</sup> Gegenteiliges wollte das BVerfG allerdings ersichtlich auch nicht insinuieren. Denn die Wahrnehmung von Grundrechten ist Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements, evidentermaßen aber keine hoheitliche (oder nichthoheitliche) Betätigung von Staatsorganen. Art. 8 garantiert, was Depenheuer in kritischer Abwehr der vom BVerfG gewählten Formulierung ("Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie") befürchtet, auch keinen Anspruch auf unmittelbar wirksame "Obstruktion demokratisch legitimierter Maßnahmen" oder auf "Einschüchterung der demokratisch legitimierten Staatsorgane" und schon gar nicht ein "allgemeines Widerstandsrecht". <sup>98</sup> Ein solches Verständnis der Versammlungsfreiheit lässt sich dem ua von Depenheuer scharf kritisierten Brokdorf-Beschluss des BVerfG bei sinngerechtem Verständnis nicht entnehmen. Das BVerfG spricht ihr vielmehr mit der getroffenen Aussage völlig zu Recht die Bedeutung eines "grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes" jeder Demokratie zu. <sup>99</sup>

Versammlungen und Aufzüge/Demonstrationen sind auch keine Form der Selbstpräsentation "des" Volkes<sup>100</sup> in seiner Gesamtheit. Sie sind Vektoren im Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Auch wenn Menschen auf die Straße gehen und ihre Forderungen mit den Worten "We the people" oder "Wir sind das Volk"<sup>101</sup> beginnen lassen oder unterstreichen, können sie als diejenigen, die dort erscheinen und sprechen, nicht als "das" Volk identifiziert werden. Denn aus einer solchen Eigendarstellung folgt nicht, dass jede Gruppe, die sich selbst als repräsentativ definiert, allein beanspruchen kann, "das Volk" zu sein. Der Sache nach kann mit den Worten "We the people" oder "Wir sind das Volk" allein ein Anspruch auf Inklusion im Sinne von "Auch wir sind das Volk" geltend gemacht werden, etwa weil man sich sinngemäß gegen die Missachtung und Marginalisierung seiner individuellen und/oder überindividuellen Interessen wehrt.

Es ist ferner schon im Ansatz verfehlt und mit dem Demokratiegebot des Grundgesetzes unvereinbar, Versammlungen, insbesondere ortsveränderliche Demonstrationen ("Aufzüge") auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, grundsätzlich als "an und für sich gefährliche Erscheinungen des Gesamtlebens" (so etwa Lorenz von Stein)<sup>102</sup> zu qualifizieren. Die Wahrnehmung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit kann freilich, ebenso wie die von anderen Grundrechten (zB Art. 12 oder Art. 14 GG), zu Konflikten führen. Deren Regulierung dient vor allem das Versammlungsrecht. Lange wurde jedoch in der Polizeiverwendungslehre öffentlichen Aufzügen und Demonstrationen generell die latente Tendenz

32

<sup>92</sup> Luhmann, Grundrechte als Institution, 1965, 23.

<sup>93</sup> BVerfGE 69, 315 (347) im Anschluss an Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 14. Aufl. 1984, 157.

<sup>94</sup> Zuerst in KJ 1968, 51, auch in: Kutscha, Demonstrationsfreiheit, 1986, 73.

<sup>95</sup> Vgl. zu dessen historischer Einordnung ua *Günther*, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949–1970, München 2004, vgl. dazu die Rezension von *Stolleis*, in: FAZ vom 19.4.2004.

<sup>96</sup> Vgl. dazu jüngst ua Klein, Hans Hugo, in: FAZ vom 2.4.2015, 7.

<sup>97</sup> Depenheuer, in: Maunz-Dürig, GG (2006), Art. 8 Rn. 35; ähnlich Bethge ZBR 1988, 205 (209); Götz DVBl. 1985, 1347 (1348); Kloepfer, in: HStR VII, § 164 Rn. 15; Pabel, in: Menzel/Müller-Terpitz (Hrsg.), Verfassungsrechtsprechung, 2011, 396 (399); Gegenposition ua bei Rinken KJ 1984, 44 (45) sowie bei Ott, in: Perels (Hrsg.), Grundrechte als Fundament der Demokratie, 1979, 139 (143), nach dem die Versammlungsfreiheit "wesentlich zur Verwirklichung der Volkssouveränität" beiträgt.

<sup>98</sup> Depenheuer, in: Maunz/Dürig, Art. 8 Rn. 36.

<sup>99</sup> BVerfGE 69, 315 (344 f., 347); BVerfGE 128, 226 Rn. 63.

<sup>100</sup> So etwa Ladeur, in: Voraufl., Art. 8 Rn. 13.

<sup>101</sup> So zB seit Januar 2015 in Dresden und anderswo die einwanderungs- und ausländerfeindlichen "Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes" ("Pegida") in Anlehnung an die 1989 berühmt gewordenen Parolen der "Montagsdemonstrationen" in der damaligen DDR (ua in Leipzig).

<sup>102</sup> Šiehe von Stein, Die Verwaltungssehre. Acht Teile 1865–1888, Teil I, 49 (52).

#### Artikel 8 GG [Versammlungsfreiheit]

attestiert, plötzlich und unerwartet in gewalttätige Angriffe und Panik umzuschlagen. 103 Je größer die Zahl der Teilnehmer, desto größer sei "nach gesicherter Erfahrung die Gefahr emotionaler, in Gewalt umschlagender Entladung."104

Unter Berufung auf die Schrift "Psychologie der Massen" von Gustave Le Bon<sup>105</sup> und auf andere Vertreter der "Massenpsychologie" wurde und wird bis heute<sup>106</sup> vielfach als "massentypisch" diagnostiziert: das Schwinden des Verantwortungsgefühls, die Auslieferung an Suggestionen, die Freisetzung von Trieben durch übersteigertes Machtgefühl sowie das Absinken von der "Leiter der Kultur" auf das Niveau von Barbaren. Massen seien deshalb grundsätzlich irrational, unberechenbar und gewaltgeneigt. Jede Masse sei der Sklave der Impulse, die sie erfahre. Als "servile Flocke" sei sie ohne einen Leiter oder Gebieter unfähig, irgendetwas zu unternehmen oder zu tun. Stöcker zitiert in diesem Zusammenhang ua Schillers "Glocke" mit den Worten: "Die Straßen füllen sich und Hallen, und Würgerbanden ziehn umher. Da werden Weiber zu Hyänen ... ". 107

Die klassische "Psychologie der Massen" Le Bons ist aus ihrem Entstehungszusammenhang (s. dazu auch → Geschichtl. Grundlegung Kap. 4 Rn. 33) heraus zu erklären. Le Bon griff bei der Entwicklung seiner Theorien auf Arbeiten von Jean-Marie Charcot, Esquirol, Bichat und anderer Ärzte zurück, die ihre theoretischen Konzepte (Verführbarkeit, Hypnose, mentale Ansteckung) vor allem in den Pariser Anstalten Salpétrière und Bicetre gewonnen hatten. 108 Bereits in seiner 1872, ein Jahr nach dem Ende der als traumatisch erlebten Pariser Commune veröffentlichten Arbeit "La Vie: Physiologie humaine appliqué à l'hygiène et la médicine" hatte Le Bon erstmals die These aufgestellt, dass Massen einen gefährlichen Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung hätten. Er behauptete, Massenverhalten sei durch eine psychische Erkrankung ("kollektive Halluzination", "Massenpsychose") verursacht, wofür die Pariser Commune ein Beispiel gewesen sei. Diese Krankheit gehe einher mit anderen Symptomen; dazu zählte er die Demokratisierung des Zugangs zu den Bildungseinrichtungen, die Laienmitwirkung in Strafverfahren, die Bevölkerungszusammenballung in den Städten, die abnehmende Autorität der Kirche, das Publikumsverhalten bei billigen Spektakeln und Streiks der Arbeiter. In solchen Situationen und Entwicklungen verliere das Individuum seine Fähigkeit zum unabhängigen Denken. Stattdessen werde es von primitiven Instinkten regiert. Auf der Grundlage dieses Vorverständnisses verknüpfte Le Bon zwei unterschiedliche Theorieentwicklungen miteinander: Von den Soziologen Herbert Spencer, Gabriel Tarde, Scipio Sighele und Emile Durkheim übernahm er die allgemeine Theorie, wonach gesellschaftliche Entwicklung auf dem menschlichen Drang beruhe, durch Imitieren anderer zu Lernfortschritten zu gelangen. 109 Dies verband er mit der von dem Psychologen Prosper Despine begründeten Theorie der Imitation, die dieser an Hand von Studien entwickelt hatte, die zeigten, wie geisteskranke Persönlichkeiten Lebenspartner oder Mitpatienten ermuntern und veranlassen, ihr Verhalten nachzuahmen und zu übernehmen. 110

Heute gilt die "Psychologie der Massen" innerwissenschaftlich als weithin erschüttert und widerlegt, da die Grundannahmen über weite Strecken auf einem Menschen- und Gesellschaftsbild beruhten, das

346

<sup>103</sup> Vgl. dazu ua Scheffler, Polizeiverwendung, 1965, 7ff.; vgl. auch Götz, der dem BVerfG nach dem Brokdorf-Beschluss vorhielt, die Gefahrenträchtigkeit von Versammlungen zu negieren; diese riefen "durch ihre physische Natur besondere Gefahren" hervor; Leisner sieht gar in der Gefahr zur Gewalttätigkeit ein "inneres Gesetz", zit. bei Meder, Die Bayerische Verfassung, 3. Aufl., Art. 113 Rn. 3; Stöcker DÖV 1983, 993 ff. vermutet generell "Verfallssymptome einer um sich greifenden Demonstrationsdemokratie".

<sup>104</sup> So etwa auch der frühere Richter am BVerfG Klein, in: FAZ vom 2.4.2015, 7.

<sup>105</sup> Le Bon, La Psychologie des foules, 1895; 2. Aufl. 1963.
106 Vgl. zB Klein, in: FAZ vom 2.4.2015, 7, mit dem Zitat: "Allein durch die Tatsache, Glied einer Menge zu sein, steigt der Mensch (…) mehrere Stufen von der Leiter der Kultur herab. Als Einzelner ist er vielleicht ein gebildetes Individuum, in der Menge ist er ein Triebwesen, also ein Barbar." Vgl. ferner Stöcker DÖV 1983, 993 (996).

Stöcker DÖV 1983, 993 (996).

<sup>108</sup> Vgl. dazu ua Nye, Robert A., The Origins of Crowd Psychology: Gustave LeBon and the Crisis of Mass Democracy in the 3rd Republic, London and Beverly Hills 1975; Jonsson, Stefan, Crowds and Democracy, New York 2013, 177 ff.

Vgl. dazu ua Moscovici, Serge, Das Zeitalter der Massen, 1984, 199 ff.; Gamper, Michael, Masse lesen, Masse schreiben. Eine Diskurs- und Imaginationsgeschichte der Menschenmenge 1765-1930, München 2008,

<sup>110</sup> Vgl. dazu Jonsson, Stefan, A Brief History of the Masses, New York 2008, 80 ff.